

Veranstaltungen –

Infos zur Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (Inkrafttreten: 01. Juli 2020)

Stand: 29.06.2020

Wo und wann muss der Mindestabstand eingehalten werden?

- im öffentlichen Raum, wenn es zumutbar, eine Unterschreitung nicht erforderlich und keine andere Schutzmaßnahme vorhanden ist
- außerhalb des öffentlichen Raums wird die Einhaltung des Mindestabstands empfohlen
- nicht bei Ansammlungen nach § 9 Abs. 1+2 (unter 20 Personen und erweiterte Familie)
- nicht in Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen nach § 16 Abs. 1

Wie viele Personen dürfen sich treffen? § 9

- Bis zu 20 Personen (im öffentlichen und nichtöffentlichen Raum)
- Mehr als 20 Personen nur dann, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören,einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner*innen oder Partner*innen.
- Mehr als 20 Personen, wenn die Ansammlung der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

Diese Treffen sind möglich ohne die Einhaltung von den nachfolgend genannten Hygieneanforderungen.

Was ist eine Veranstaltung? § 10 Abs. 6

- Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist, worauf alle folgenden Kriterien zutreffen:

- ein zeitlich und örtlich begrenztes und
- geplantes Ereignis
- mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht
- in der Verantwortung eines*r Veranstalters*in, einer Person, Organisation oder Institution
- an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Was muss das Hygienekonzept beinhalten? § 5

- Alle Anforderungen des Infektionsschutzes, insbesondere wie die **Hygieneanforderungen** nach den konkreten Umständen im Einzelfall umgesetzt werden sollen.
- Das Hygienekonzept muss auf Verlangen der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde) vorgelegt werden.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um eine Veranstaltung abzuhalten? § 10

Vorab: Folgendes gilt nur bei mehr als 20 Personen oder wenn nicht alle wie in § 9 beschrieben verwandt sind.

- Man muss vorab ein **Hygienekonzept** erstellen. Bei privaten Veranstaltungen mit weniger als 100 Teilnehmenden benötigt man kein Hygienekonzept, die Hygieneanforderungen müssen trotzdem berücksichtigt werden.
- Man muss Kontaktdaten der Teilnehmenden erheben. Es gelten die **Vorgaben zur Datenerhebung**.
- Personen dürfen **nicht teilnehmen**, die unter das **Zutritts- und Teilnahmeverbot** fallen.
- Soweit **Arbeitsschutzanforderungen** einzuhalten sind, müssen diese beachtet werden.
- Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben sind untersagt.

Wie darf ich eine private Veranstaltung durchführen und was muss ich berücksichtigen?

- Bis zu 100 Personen dürfen teilnehmen.
- Es muss kein **Hygienekonzept** erstellt werden, die Anforderungen sind trotzdem zu berücksichtigen.
- Man muss Kontaktdaten der Teilnehmenden erheben. Es gelten die **Vorgaben zur Datenerhebung**.
- Personen dürfen nicht teilnehmen, die unter das **Zutritts- und Teilnahmeverbot** fallen.
- Soweit **Arbeitsschutzanforderungen** einzuhalten sind, müssen diese beachtet werden.
- Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben sind untersagt.

Wie darf ich eine öffentliche Veranstaltung durchführen und was muss ich berücksichtigen?

- Bis zu 100 Personen dürfen teilnehmen. Ausnahmen bis 250 Teilnehmende sind möglich, s.u.
- Man muss vorab ein **Hygienekonzept** erstellen.
- Man muss Kontaktdaten der Teilnehmenden erheben. Es gelten die **Vorgaben zur Datenerhebung**.
- Personen dürfen nicht teilnehmen, die unter das **Zutritts- und Teilnahmeverbot** fallen.
- Soweit **Arbeitsschutzanforderungen** einzuhalten sind, müssen diese beachtet werden.
- Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben sind untersagt.

Wie kann man eine Veranstaltung mit mehr als 100 Teilnehmenden durchführen? § 10 Abs. 3

- Bis zu 250 Personen können teilnehmen, wenn zusätzlich zu o.g. Vorschriften
 - den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
 - die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.
- Ab dem 1. August bis einschließlich 31. Oktober 2020 können bis zu 500 Personen teilnehmen.
- Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben sind untersagt.

Zählen Beschäftigte auch zu der zugelassenen Teilnehmerzahl? § 10 Abs. 3 S. 3

- Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

Für welche Veranstaltungen gelten die Anforderungen und Begrenzungen nicht? § 10 Abs. 4

- Veranstaltungen, die:
 - der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung
 - Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

Dürfen Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes abgehalten werden? § 11

- Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, sind zulässig.
- Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel (Mindestabstand 1,5 Meter, soweit erforderlich) hinzuwirken.
- Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, z.B. zur Einhaltung der **Hygieneanforderungen** festlegen.
- Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

Folgend jeweils verweisen/einfügen:

Welche Hygieneanforderungen müssen eingehalten werden? § 4, 5

Folgende Vorgaben müssen in einem Hygienekonzept dargestellt werden:

- Die Personenzahl muss auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten begrenzt werden, um den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Personenströme und Warteschlangen müssen geregelt werden, um den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen.
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden.
- Reinigung/Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden.
- Regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche.
- Handwaschmittel und nicht wiederverwendbare Papierhandtücher müssen in ausreichender Menge vorgehalten werden. Alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen.
- Ausgegebene Textilien müssen nach Benutzung ausgetauscht werden.
- Rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlers sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen.
- Ausnahmen davon gibt es nur, soweit es nicht erforderlich oder unzumutbar ist, die Hygieneanforderungen einzuhalten.

Zutritts- und Teilnahmeverbot § 7

- Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- Personen, die Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, dürfen keinen Zutritt erhalten/dürfen nicht teilnehmen.
- Das Verbot gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

Welche Daten dürfen wie erhoben und verwendet werden? § 6

- Soweit Kontaktdaten nach der CoronaVO zu erheben sind, dürfen durch den dazu Verpflichteten folgende Daten von Besucher*innen, Nutzer*innen, Teilnehmer*innen erhoben werden:

- Vor- und Nachname,
- Anschrift,
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit,
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

- Die Daten müssen für 4 Wochen aufbewahrt und danach gelöscht werden. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- Wenn Personen die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, müssen sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Welche Anforderungen an den Arbeitsschutz müssen Arbeitgeber*innen einhalten? § 8

- die Infektionsgefährdung von Beschäftigten muss unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz minimiert werden,
- Beschäftigte müssen umfassend informiert und unterwiesen werden, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
- die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien müssen regelmäßig desinfiziert werden,
- den Beschäftigten müssen Mund-Nasen-Bedeckungen in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden,
- Folgende Beschäftigte dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann:
 - Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung
 - a. die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder
 - b. ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt,

Der*die Arbeitgeber*in darf diese Informationen nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; *Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet.*

Der*die Arbeitgeber*in hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens eine Woche, nachdem diese Corona-Verordnung außer Kraft tritt.